

Erforderliche Sprachnachweise des Masterstudiengangs Curatorial Studies

Für den Studiengang Curatorial Studies sind Kenntnissnachweise für insgesamt drei Fremdsprachen vorzulegen.

Internationale Studierende benötigen einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe DSH-1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang). Die Kenntnisse sind durch diese entsprechenden Dokumente nachzuweisen: TestDaF 4x3, Goethe-Zertifikat B2, UNICert II, telc B2-Zertifikat, International Baccalaureate (IB) mit Deutsch als Sprache A.

Erforderlich ist für die **Zulassung zum Studiengang Curatorial Studies** der Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen:

1. Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Diese können nachgewiesen werden durch eines der folgenden Dokumente:
 - a) Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnis oder andere Nachweise über mindestens fünfjährigen Schulunterricht (ab Sekundarstufe 1) in Englisch. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein;
 - b) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe II;
 - c) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 72;
 - d) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4,0;
 - e) Einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.
2. Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Diese können nachgewiesen werden durch eines der folgenden Dokumente:
 - a) Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnis oder andere Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in der Fremdsprache; Es reicht ein Nachweis über drei Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein;
 - b) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I;

c) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Ist der Sprachnachweis für Englisch bzw. die zweite moderne Fremdsprache bei der Zulassung noch nicht erbracht, werden die geforderten Sprachkenntnisse als Auflagen erteilt.

3. Für die **Zulassung zur Masterprüfung, spätestens bei der Zulassung zu Modul 8**, ist der Nachweis von Lateinkenntnissen oder Kenntnissen einer dritten modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. Die Sprachkenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache sind durch die gleichen Dokumenttypen nachweisbar wie die zweite moderne Fremdsprache. Möchte man sich im Masterstudiengang auf mittelalterliche oder frühneuzeitliche Themenfelder spezialisieren, so werden Lateinkenntnisse ausdrücklich empfohlen.

Lateinkenntnisse, entsprechend dem ehemals kleinen Latinum, können nachgewiesen werden durch eines der folgenden Dokumente:

- a) das Abiturzeugnis oder entsprechende Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Schulunterricht);
- b) die am Institut für Klassische Philologie abzulegende Sprachprüfung in Latein;
- c) vergleichbare Prüfungen.

Soll die **Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte** geschrieben werden, muss Latein im Umfang des Latinums nachgewiesen werden; der Nachweis erfolgt durch:

- a) das Abiturzeugnis oder entsprechende Schulzeugnisse;
- b) eine externe Prüfung an einer staatlichen Schule (vgl. Verordnung über den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch “Latinum und Graecum” des HKM in der jeweils gültigen Fassung);
- c) die am Institut für Klassische Philologie abzulegende Sprachprüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“.

Siehe auch: [Studienordnung](#)